spitäler schaffhausen

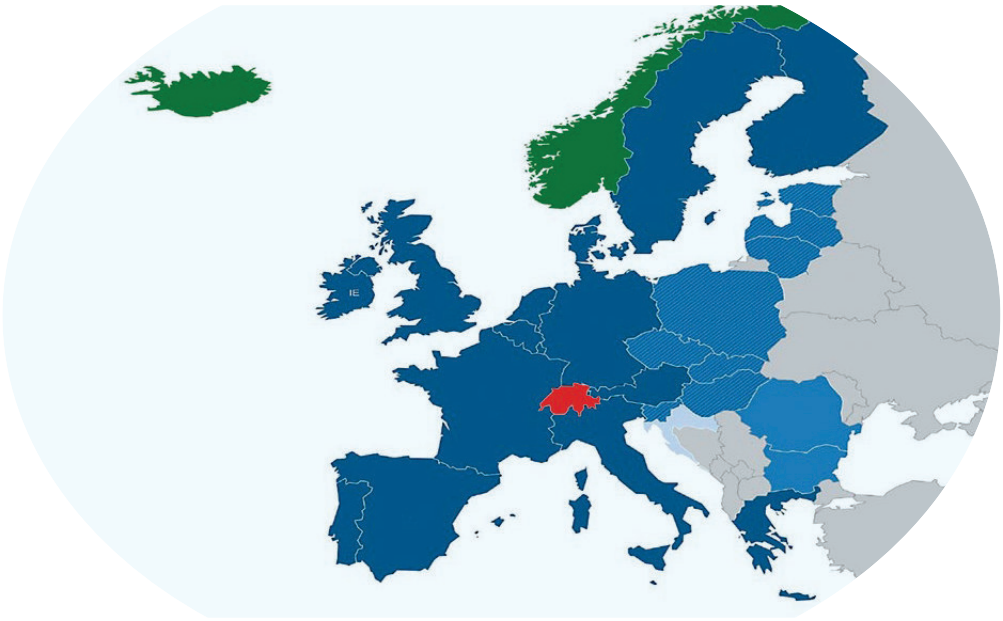

Informationen für neue Mitarbeitende aus EU/EFTA- sowie aus Drittstaaten

Mitarbeiter/innen aus EU/EFTA Staaten
Mitarbeiter/innen aus Drittstaaten:
Leben und Arbeiten in der Schweiz

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Vorgesetzte
Sehr geehrte Interessentinnen und Interessenten

Die Spitäler Schaffhausen heissen Sie in der Schweiz herzlich willkommen.

Die Spitäler Schaffhausen sind der grösste Arbeitgeber und einer der grössten Ausbildner der Region. Bei uns setzen sich täglich rund 1500 Mitarbeitende für die Gesundheit und das Wohl der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Gebiete ein. Sie kommen zur Hauptsache aus der Schweiz und aus Deutschland, stammen insgesamt aber aus über 30 Nationen. Diesen kulturellen Mix erleben wir als Bereicherung für alle. Allerdings gilt es neben der sprachlichen Integration verschiedene weitere Besonderheiten zu beachten.

Um Ihnen den Einstieg in das neue Umfeld zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Informationen rund um unsere Versicherungen/Bewilligungen/Anerkennungen etc. in dieser Broschüre zusammengefasst. Dabei haben wir uns auf Aspekte der Europäischen Union sowie der EFTA konzentriert. Angehörige aus Drittstaaten bitten wir, sich über die auf Seite 19 angegebenen weitergehenden Links zu informieren.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da, wenden Sie sich bitte an
Human Resource Management: **hrm(at)spitaeler-sh.ch, +41 (0)52 634 29 39.**

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Start in der Schweiz
und bei den Spitälern Schaffhausen.

Florian Galliker
Leiter Human Resource Management

Inhaltsverzeichnis

3 Leben und Arbeiten in der Schweiz 4

5 Voraussetzungen
6 Übergangsbestimmungen

7 Arbeit/Arbeitsbewilligung
8 Bewilligungen

12 Sozialversicherungen
12 1. Säule; AHV/IV/EO/ALV
14 2. Säule; Berufliche Vorsorge/Pensionskasse/Unfallversicherung
16 3. Säule; Private Vorsorge
16 4. Grenzgänger mit selbständigem bzw. unselbständigem Nebenerwerb
17 5. Obligatorische Krankenversicherung

19 Quellensteuer

20 Anerkennung von Arzt- und anderen Diplomen

21 Medizinalberufegesetz, MedReg

22 Weitergehende Informationen

23 Das Letzte - Ausgehtipps rund um Schaffhausen

Voraussetzungen

5 Welche Voraussetzungen für einen Aufenthalt erfüllt sein müssen, richtet sich sowohl nach der Staatsangehörigkeit als auch nach dem Grund des Aufenthaltes. Bei den nachfolgenden Informationen gehen wir von einer Erwerbstätigkeit voraus.

Seit mehreren Jahren profitieren Staatsangehörige der EU-Staaten inkl. Zypern und Malta (EU-17) sowie die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) von der Personenfreizügigkeit.
Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit.

Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) gelten bis auf Weiteres besondere Bestimmungen.

Kroatischen Staatsangehörigen gewährt die Schweiz seit dem 1. Juli 2014 separate Kontingente;
die Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt erfolgt weiterhin im Rahmen des Ausländergesetzes (AuG).

Länder der EU-28/EFTA
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Republik Tschechien
Rumänien
Schweden
Slowakei
Slowenien
Spanien
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Übergangsbestimmungen zum freien Personenverkehr Schweiz–EU

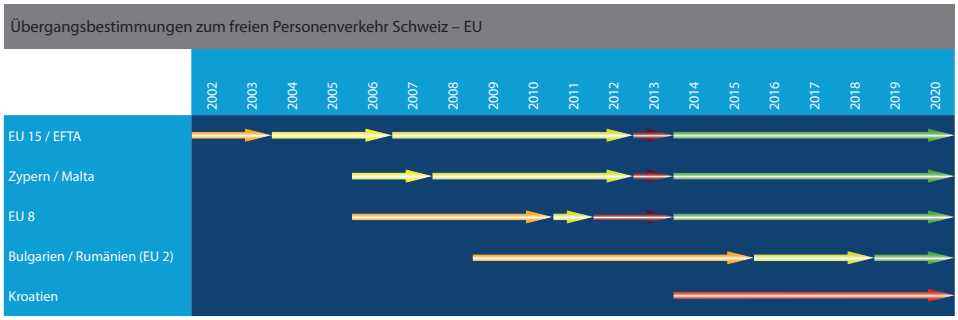

Legende

- autonome Vorauskontingente
- Inländervorrang vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- nur Kontingente (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen fallen weg)
- volle Freizügigkeit (mit Schutzklausel)
- Schutzklausel kam zur Anwendung -> Wiedereinführung von Kontingenten
- volle Freizügigkeit ohne Beschränkung

Arbeit / Arbeitsbewilligung

7 Die Schweiz kennt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System. Erwerbstätige aus den EU-27/EFTA-Staaten können vom Personenfreizügigkeitsabkommen profitieren. Aus allen anderen Staaten werden in beschränktem Ausmass lediglich Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen.

Kroatischen Staatsangehörigen gewährt die Schweiz seit dem 1. Juli 2014 separate Kontingente im Rahmen des Ausländergesetzes (AuG).

Für Grenzgänger aus der EU/EFTA gelten folgende Regelungen:

- Wohnort in einem Staat der EU/EFTA und Arbeitgeber oder selbstständiger Geschäftssitz in der Schweiz.
- Mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort.
- Recht auf berufliche und geographische Mobilität in der ganzen Schweiz.

Bewilligungen

Als Grundsatz gilt, wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet, benötigt eine Bewilligung. Ein Einsatz bei den Spitälern Schaffhausen ist nur mit einer gültigen Arbeitsbewilligung / einem Grenzgängerausweis möglich.

Bitte beachten Sie dazu unbedingt unser Merkblatt für ausländische Mitarbeitende. Die folgende Aufzählung ist lediglich eine Übersicht.

Kurzaufenthalter
bis und mit 3 Monate
Bei Aufenthalten bis zu 3 Monaten oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gilt für Staatsangehörige aus der EU-17 ein bewilligungsfreies Meldeverfahren, d.h. es wird keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung benötigt. Dennoch ist eine Anmeldung bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden nötig. Diese Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber. Dazu benötigen wir folgende aktuelle Unterlagen:
– Passkopie
– aktuelle Immatrikulationsbestätigung (Unterassistenten)
Die Dokumente müssen Sie uns bis spätestens 14 Tage vor Vertragsbeginn zustellen.

Kurzaufenthaltsbewilligung L
EU/EFTA
Eine Kurzaufenthaltsbewilligung L wird gemäss Geltungsdauer des Arbeitsvertrages für 4 bis längstens 12 Monate ausgestellt. Eine Verlängerung/Erneuerung der Bewilligung ist möglich, ohne das Land verlassen zu müssen. Es besteht Anspruch auf geographische und berufliche Mobilität sowie auf Familiennachzug.

Der Arbeitnehmer muss sich auf der zuständigen Wohngemeinde mit folgenden Unterlagen anmelden:
– Kopie des Arbeitsvertrages
– Kopie des Mietvertrages
– Passfoto (farbig)
– Pass

Die Anmeldung auf der zuständigen Wohngemeinde muss spätestens 14 Tage nach Ankunft in der Schweiz erfolgen. Die Erstellungsdauer beträgt ca. 2 bis 3 Wochen. Ein Arbeitseinsatz ist nur möglich, wenn die Anmeldung erfolgt ist und eine Bewilligung vorliegt. Die Meldebestätigung muss beim Arbeitgeber eingereicht werden.

9 **Aufenthaltsbewilligung B**
EU/EFTA
Eine Aufenthaltsbewilligung B wird erteilt, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bzw. der Arbeitsvertrag für mehr als ein Jahr eingegangen wurde. Eine Verlängerung/Erneuerung der Bewilligung ist möglich, ohne das Land verlassen zu müssen. Es besteht Anspruch auf geographische und berufliche Mobilität sowie auf Familiennachzug.

Der Arbeitnehmer muss sich auf der zuständigen Wohngemeinde mit folgenden Unterlagen anmelden:
– Kopie des Arbeitsvertrages
– Kopie des Mietvertrages
– Passfoto (farbig)
– Pass

Die Anmeldung auf der zuständigen Wohngemeinde muss spätestens 14 Tage nach Ankunft in der Schweiz erfolgen. Die Erstellungsdauer beträgt ca. 2 bis 3 Wochen. Ein Arbeitseinsatz ist nur möglich, wenn die Anmeldung erfolgt ist und eine Bewilligung vorliegt. Die Meldebestätigung muss beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Niederlassungsbewilligung C
EU/EFTA
Eine Niederlassungsbewilligung C erhält, wer während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft war. Sie muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Grenzgängerausweis
EU/EFTA
Ein Grenzgängerausweis wird durch den Arbeitgeber beim Migrationsamt beantragt und von diesem erteilt, sofern der Hauptwohnsitz in einem EU/EFTA-Staat begründet ist und ein Arbeitsvertrag vorgewiesen werden kann.

Die Grenzgängerbewilligung wird aufgrund der Dauer des Arbeitsvertrages erteilt, ist jedoch längstens 5 Jahre gültig. Eine Verlängerung der Bewilligung ist möglich. Die Grenzgängerbewilligung muss pro Arbeitgeber beantragt werden und ist von einem Arbeitgeber auf den nächsten Arbeitgeber nicht übertragbar. Läuft ein befristeter Arbeitsvertrag aus oder wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag gekündigt, verliert die Grenzgängerbewilligung mit Ablauf des Vertrages ihre Gültigkeit.

Seit dem 1. Juni 2007 besteht keine Bindung mehr an Grenzzonen. Eine wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz ist obligatorisch.

Kroatische Staatsangehörige
Die Zulassung von Staatsangehörigen Kroatiens erfolgt weiterhin nach dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20).
Die Schweiz gewährt kroatischen Staatsangehörigen seit 1. Juli 2014 jedoch separate Kontingente für Erwerbstätige.

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige

ACHTUNG: Bundesrat ruft Ventilklausel für EU-2 Staaten an

Der Bundesrat hat am 10. Mai 2017 beschlossen, die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Ventilklausel in Anspruch zu nehmen. **Per 1. Juni 2017 wird deshalb die Kontingentierung der B-Bewilligungen** (Aufenthaltsbewilligungen von fünf Jahren Dauer) für Angehörige der EU-2-Staaten (Bulgarien und Rumänien) **wieder eingeführt.** Ab Mai 2017 werden für 12 Moante 996 Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA zur Verfügung stehen. Diese werden nach dem Prinzip «first come, first served» erteilt. Die Kontingentierung gilt bis auf Weiteres.

Davon betroffen sind Staatsangehörige der EU-2, welche mit jährigem, überjährigem oder unbefristeten Arbeitsvertrag in der Schweiz eine Stelle antreten wollen und dafür eine Aufenthaltsbewilligung B als Erwerbstätige beantragen. Dasselbe gilt für selbstständig Erwerbende, die sich in der Schweiz niederlassen möchten.

Das bedeutet, dass z.B. Unterassistenten mit einem Arbeitsvertrag von längstens 3 Monaten (90 Tage)mit einer L-Bewilligung im Meldeverfahren weiterhin angestellt werden können. Für eine Dienstleistungserbringung über 90 Tage pro Kalenderjahr ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung über 30 Tage.

Mitarbeitende welche jedoch einen Arbeitsvertrag > 90 Tage bis unbefristet erhalten sollen, müssen über die Kontingente laufen und es muss eine Arbeitsbewilligung beantragt werden.

11 Um eine Arbeitsbewilligung zu erhalten gelten die folgenden Voraussetzungen kumulativ, welche nachgewiesen werden müssen:

Inländervorrang (Art. 21 AuG)
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeignete inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten , mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden konnte.

Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Persönliche Voraussetzungen (Art 23 AuG)
Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

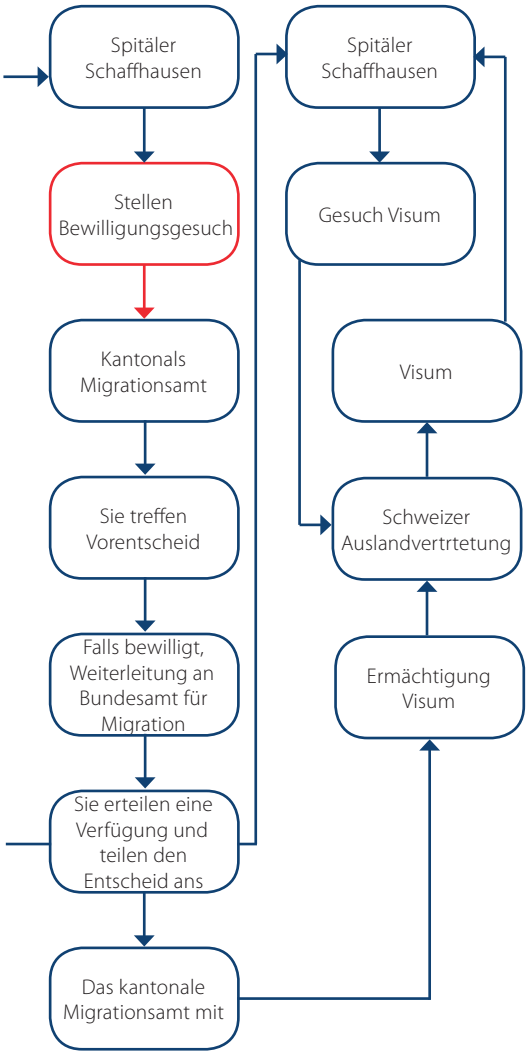

Sozialversicherungen

12

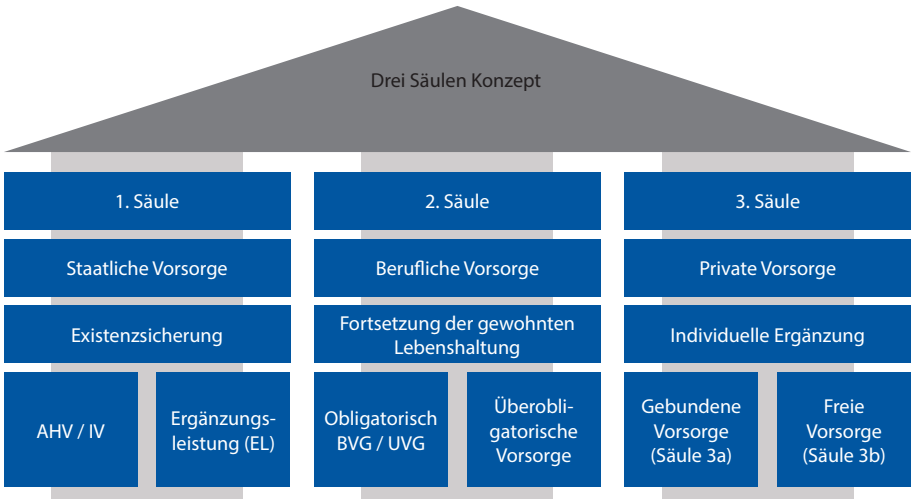

1. Säule; AHV/IV/EO/ALV (Stand 2018)

Grenzgänger und Aufenthalter sind grundsätzlich in der Schweiz in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer Beiträge bezahlt oder wer Leistungen bezieht, erhält einen Versicherungsausweis auf der die Versichertennummer eingetragen ist.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-beiträge (Stand 2018)

	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4,2%	4,2%	8,4%
IV	0,7%	0,7%	1,4%
EO	0,225%	0,225%	0.45%
ALV	1,1% für Einkommens-teile bis 148 200.–; für Lohnteile über Fr. 148 201.– 0,5%	1,1% für Einkommens-teile bis 148 200.–; für Lohnteile über Fr. 148 201.– 0,5%	2,2% bzw. 1%
Total	6,225% bzw. 5,625%	6,225% bzw. 5,625%	12,45% bzw. 11,25%

Arbeitslosigkeit
Ein arbeitsloser Grenzgänger bezieht seine Arbeitslosenentschädigung im Wohnsitzland (nach den dort gültigen Vorschriften).

14

2. Säule; Berufliche Vorsorge/ Pensionskasse/Unfallversicherung (Stand 2018)

Berufliche Vorsorge
Die berufliche Vorsorge (BV) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Jahresbruttolohn von mindestens 21 150.– CHF. Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die berufliche Vorsorge soll den Rentnern die gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die Beiträge bewegen sich in der Regel zwischen 7% und 18% des sogenannten koordinierten Lohns (mind. 3 525.- CHF, max. 59 925.- CHF). Viele Arbeitgeber gewähren einen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehenden Vorsorgeschutz. Massgebend sind die Reglemente der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. Diese Beiträge werden an die Vorsorgeeinrichtung (PK/VSAO) des Arbeitsgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet.

Freizügigkeitsleistung
Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet die Freizügigkeitsregelung den Erhalt des Vorsorgeschutzes nach BV-Gesetz. Man hat Anspruch, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles aufgelöst wird und man die Vorsorgeeinrichtung verlässt. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Schweiz muss das Pensionskassenguthaben übertragen werden.

Bei Ausscheiden aus dem Schweizer Arbeitsverhältnis haben Grenzgänger grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Barauszahlung
  Aktiv-Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
  a) sie die Schweiz endgültig verlassen, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
  b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
  c) die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag des Aktiv-Versicherten beträgt.
- Übertragung auf eine neue Pensionskasse (bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der CH obligatorisch)

- Verbleib des Guthabens in der Schweiz bis zur Erreichung der Altersgrenze und anschließende Auszahlung der Altersrente.

Ausländische und Schweizer Versicherungsträger prüfen bei Eintritt ins Rentenalter Ihre Ansprüche. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten Sie dann zwei Renten, wobei jeder getrennt für sich prüft, wie lange die jeweiligen Versicherungszeiten und wie hoch die Beiträge waren, die einbezahlt wurden.

Unfallversicherung

Jeder Arbeitnehmer ist obligatorisch unfallversichert. Die Unfalltaggeldversicherung leistet bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten 80% des letzten Gehalts bis zur Wiederherstellung bzw. längstens während 720 Tagen. Die Beiträge für die Berufsunfälle übernimmt der Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Weg von und zu der Arbeitsstelle. Dieser gilt als Nichtberufsunfall.

Nichtberufsunfallversicherung: Bei einem Beschäftigungsgrad von mehr als 8 Stunden pro Woche, sind sie ebenfalls gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Versicherung leistet 80% des letzten Gehaltes bis zur Wiederherstellung bzw. längstens während 720 Tagen. Unfälle auf dem Weg von und zu der Arbeit gelten bei einer Beschäftigung von unter 8 Stunden pro Woche als Berufsunfall.

Bei den Spitälern Schaffhausen haben Sie die Möglichkeit folgende Zusatzversicherungen abzuschliessen:

- Kapital-Versicherung
- Unfall-Zusatzversicherung

Eine private Unfallversicherung in Deutschland ist freiwillig, aus unserer Sicht jedoch nicht nötig und wird durch die Spitäler Schaffhausen nicht finanziell unterstützt.

Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Lohn gemäss Beschäftigungsgrad bis auf die Dauer von maximal 12 Monaten ausgerichtet. Bei Arbeitsunfähigkeit in der Probezeit wird der Lohn während maximal eines Monats vergütet. Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Hälfte der bereits geleisteten Dienstzeit, mindestens während eines Monats, längstens während 12 Monaten. Die Lohnzahlung endet spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Ablauf der Vertragsdauer.

3. Säule; Private Vorsorge (nur für Aufenthalter)

Die private Selbstvorsorge ist freiwillig und wird hier vernachlässigt. Sie ist nur für Aufenthalter möglich. Diese Form der privaten Selbstvorsorge ist sehr interessant, da sie vom Staat mit Abzügen vom Steuerbaren Einkommen bis zu max. 6 768.- CHF gefördert wird (Stand 2018).

Eine freiwillige Rentenversicherung, welche in Deutschland steuerbegünstigt ist, kann privat abgeschlossen werden, wird jedoch durch die Spitäler Schaffhausen nicht finanziell unterstützt. Wir schliessen auch keine Verträge mit entsprechenden Renten-Versicherungen in Deutschland ab.

4. Grenzgänger mit selbständigem bzw. unselbständigem Nebenerwerb

Grenzgängerinnen und Grenzgänger **mit einer EU-Staatsbürgerschaft,** welche eine selbständige oder unselbständige Nebenerwerbstätigkeit in einem EU-Staat ausüben oder in Zukunft ausüben werden, müssen sich bezüglich der Koordination und Abrechnung der sozialen Beiträge bei folgender Adresse melden, da die Abrechnung nur noch über einen Staat erfolgt:
Sozialversicherungsamt
Ausgleichskasse/Abteilung Beiträge
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen
Telefon +41(0)52 632 61 11

Bei Grenzgängerinnen und Grenzgänger **ohne EU-Staatsbürgerschaft** mit einer selbständigen oder unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit werden die sozialen Leistungen weiterhin in beiden Staaten der Erwerbstätigkeiten abgerechnet.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Artikel 28 der kantonalen Personalverordnung, wonach die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit für Mitarbeitende im Vollpensum bewilligungspflichtig ist. Teilzeitbeschäftigte haben frühzeitig über die geplante Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit zu informieren. In beiden Fällen ist dem HRM ein entsprechendes Schreiben zuzustellen.

5. Obligatorische Krankenversicherung

Eine Krankenversicherung ist obligatorisch abzuschliessen und wird in der Schweiz privat von den Mitarbeitenden bezahlt. Die Spitäler Schaffhausen gewähren keinen Zuschuss an eine private Krankenversicherung in Deutschland oder in der Schweiz.

Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat und Erwerbstätigkeit in der Schweiz können sich mit einem Gesuch um Befreiung vom Beitritt zu einer Schweizerischen Krankenversicherung freistellen lassen. Dieses Gesuch muss innerhalb von drei Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz gestellt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheiden die Kantone.

Es besteht ein **einmaliges Wahlrecht** zu Beginn der Anstellung zwischen einer Krankenversicherung in Deutschland oder einer Krankenversicherung in der Schweiz.

www.bag.admin.ch >
Krankenversicherung>
Internationales EU/EFTA

Wenn Sie sich für eine Schweizerische Krankenkasse entscheiden, empfehlen wir Ihnen folgenden Link:
www.comparis.ch

18 **Bilateral Schweiz/Deutschland**
Bei der Krankenversicherung für Grenzgänger nach den bilateralen Verträgen handelt es sich um eine gesetzliche Krankenversicherung. Beteiligt sind eine Schweizer Krankenkasse und die bisherige gesetzliche Krankenkasse in Deutschland.

Bei Abschluss eines solchen Vertrages erhalten Sie ein Formular E 106, welches die bisherige Krankenasse dazu verpflichtet, Leistungsaushilfe zu erbringen. Durch die Versicherung nach BILAS kommen sie jederzeit in eine gesetzliche Krankenkasse in Deutschland zurück. Der arbeitende Ehepartner versichert sich nach BILAS und sein nichterwerbstätiger Ehepartner kann für einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag versichert werden, die Kinder sind beitragsfrei mitversichert.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Lohn gemäss Beschäftigungsgrad bis auf die Dauer von maximal 12 Monaten ausgerichtet. Bei Arbeitsunfähigkeit in der Probezeit wird der Lohn während maximal eines Monats vergütet. Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Hälfte der bereits geleisteten Dienstzeit, mindestens während eines Monats, längstens während 12 Monaten. Die Lohnzahlung endet spätestens mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Ablauf der Vertragsdauer.

Es besteht die Möglichkeit über die Spitäler Schaffhausen eine freiwillige Krankentaggeldversicherung, welche den Lohnausfall ab dem 366. bis zum 720. Tag zu höchstens 80% übernimmt. Die Prämienhöhe beträgt 0,36% (Stand 2018) des Grundlohnes und wird monatlich vom Lohn abgezogen.
Selbstverständlich steht es Ihnen frei, sich alternativ auch privat zu versichern.

Quellensteuer

Grenzgänger sind in der Schweiz einkommensteuerpflichtig. Zuständig für die Erhebung ist in der Regel die Gemeindeverwaltung. Grenzgänger müssen 4,5% - je nach Einkommen tiefer - vom Bruttolohn (Quellensteuer) in der Schweiz versteuern. Das deutsche Finanzamt berücksichtigt bei der Steuervorauszahlung diesen Steuerbetrag von 4,5%, so dass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt. Die Begrenzung der Quellensteuer auf 4,5% setzt eine Ansässigkeitsbescheinigung von Deutschland voraus (dieses Formular Gre-1 ist beim Wohnsitzfinanzamt erhältlich).

Aufenthalter
Der Quellenbesteuerung unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer, welche die Bewilligung C nicht besitzen. Ausgenommen davon sind Arbeitnehmer, bei welchen der Ehepartner eine C-Bewilligung besitzt oder eine Schweizer Staatsbürgerschaft aufweist. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, die von ihren Angestellten mit Kurz- oder Langzeitaufenthaltsbewilligungen geschuldeten Steuern direkt vom Lohn abzuziehen.

Der Quellensteuerabzug umfasst in der Regel die Staats- und die Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer sowie meistens auch die Kirchensteuer.

Anerkennung von ausländischen Diplomen

20 **Anerkennung Arzt-, MPA- und Pflegediplome**
Um in der Schweiz arbeiten zu können, müssen gewisse Diplome/Abschlüsse anerkannt werden.

Medizinalberufe
Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO, Ressort Ausbildung
3003 Bern
www.bag.admin.ch

MPA
www.sbfi.admin.ch/diploma

Diplome Gesundheitsberufe
www.redcross.ch

Beachten Sie diesbezüglich auch die entsprechenden Bestimmungen in Ihrem Vertrag.

Medizinialberufegesetz, MedReg

21 Gesetzesänderung
Das Medizinalberufegesetz (MedBG) wurde per 1.1.2018 revidiert. Neu müssen alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen im Medizinalberuferegister (MedReg) verzeichnet werden. Arbeitgeber müssen vor der Anstellung prüfen, ob die Person im MedReg eingetragen ist und über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Noch nicht registrierte, aber bereits vor dem 1.1.2018 tätige Medizinalpersonen haben eine zweijährige Übergangsfrist.

Anerkennung/Registrierung
Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Diplome oder anerkannter ausländischer Diplome werden beim Erwerb oder der Anerkennung des Diploms automatisch ins MedReg eingetragen. Alle anderen müssen bei der MEBEKO ein schriftliches Eintragungsgesuch stellen. Für die Prüfung des Diploms und die Eintragung ins Register fallen Gebühren von 800 bis 1200 Franken an. Für Weiterbildungstitel fallen zusätzliche Kosten an.

Die Eintragung der Sprachkenntnisse wird elektronisch beantragt. Es müssen mindestens dem Niveau B2 entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Pro Sprache ist mit 50 bis 100 Franken Gebühren zu rechnen. Die Kosten sind von den Betroffenen selber zu tragen.

Global Location Number (GLN)
Die GLN wird im MedReg als eindeutiger Personenidentifikator verwendet. Sie wird bei der Erteilung eines eidg. Diploms oder der Anerkennung eines ausländischen Diploms zugeteilt. Auch diejenigen Medizinalpersonen, deren Diplom nicht oder nur indirekt anerkennbar ist, erhalten eine GLN.

Weitergehende Informationen

Schaffhausen, ganz zuoberst in der Schweiz gelegen, nennt sich das Kleine Paradies. Zu Recht. Hier wird die Lebensqualität hochgeschrieben. Das Kantonsspital und das Psychiatriezentrum befinden sich in einer attraktiven, grünen Umgebung. Das KJPD und HeGeBe finden Sie in Stadtnäche

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf den folgenden Internetseiten:

Schweizerische Eidgenossenschaft, allgemeines	**www.admin.ch**
Einreise und Aufenthalt	**www.sem.admin.ch**
Kanton Schaffhausen, Arbeitsbedingungen	**www.sh.ch**

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da, wenden Sie sich bitte an
Human Resource Management: **hrm(at)spitaeler-sh.ch, +41 (0)52 634 29 39.**

23 **Ausgehtipps rund um Schaffhausen**

nordagenda.ch
- Veranstaltungen
- Kino
- Museen
- Vereine
- Gastro
- Badis
- Blog

schaffhauserland.ch
- Bachfest
- Rheinfall
- Seminare
- Erlebnisse
- Tickets

starsintown.ch
Das Festival auf der Deutschweizer Piazza Grande in Schaffhausen

Personalturnen der Spitäler Schaffhausen - damit Sie immer am Ball bleiben
jeweils Dienstags 17.30 bis 18.30 Uhr in der Turnhalle Gräfler, Hohbergstrasse 1, Schaffhausen (untere Halle)

Zumba
jeweils Dienstags 17.00 bis 18.00 Uhr im Psychiatriezentrum, Nordstrasse 111, 8200 Schaffhausen
http://patriciafischer.zumba.com

Medizinische Trainingstherapie MTT
Sie können die Medizinische Trainingstherapie als AbonnentIn, PatientIn oder als SelbstzahlerIn besuchen.

Als AbonnentIn können Sie sich jederzeit für einen Einführungstermin anmelden. Wir bieten Ihnen 3-, 6- und 12-Monatsabonnemente an.

mtt.physio(at)spitaeler-sh.ch

herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldiniz, isten hozta, herzlich willkommen, bienvenue, benvenuto, beinvegni, bienvenido, welcome, dobro došli, mirë se erdhët, hartelijk welkom, witamy, bem-vindo, bine aţi venit, hoş geldi